



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische
Parlament
zum Europäischen Vertragsrecht
KOM (2001) 398

erarbeitet von dem

Ausschuss Internationales Privatrecht

Mitglieder:

RA Dr. Eberhard **Körner**, Stuttgart, Vorsitzender
RA Dr. Ulrich **Münzer**, Dresden
RA Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh
RA Dr. Michael **Schmidt**, Duisburg
RAin Dr. Heike **Lörcher**, BRAK Brüssel
RA Christian **Dahns**, BRAK Berlin

Verteiler:

Europäische Kommission
Ausschuß für Recht und Binnenmarkt des Europäischen Parlaments
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe

Brüssel, im Oktober 2001

Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 Regionalkammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit ca. 113.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Übersendung der Mitteilung der Kommission zum europäischen Vertragsrecht und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie begrüßt die Initiative der Kommission, die allgemeine Diskussion über die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts zu konkretisieren und voranzutreiben. Da das Zivilrecht in vielen Teilen den zwischenstaatlichen Handel berührt und insofern eine weitgehende Rechtseinheit zweckdienlich und wünschenswert ist, besteht die Notwendigkeit, die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Harmonisierung des Zivilrechts genau zu untersuchen. Die vorliegende Mitteilung der Kommission ist ein erster wichtiger Schritt auf diesem Weg. Insbesondere der Anhang mit der Auflistung der bestehenden europäischen und internationalen Regelwerken ist sehr informativ und hilfreich.

1. Harmonisierungsbedarf aus anwaltlicher Sicht

a. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung

Die Frage, ob ein Eigentumsvorbehalt respektiert wird, und wie er zu vereinbaren ist bzw. wie er durchgesetzt werden kann, wird in Europa noch sehr unterschiedlich geregelt. Namentlich bei der Warenkreditsicherung – und allgemein beim Handelsvertreter- und Vertriebshändlerrecht – besteht Vereinheitlichungsbedarf innerhalb der EU.

Aus Sicht der Anwaltschaft ist es notwendig, die Sicherungsmittel europaweit weitestgehend zu vereinheitlichen. Soweit dies nicht (oder noch nicht) möglich ist, sollten strafrechtliche und schadensersatzrechtliche Folgen aus der Nichtanerkennung von Sicherungsinstrumenten anderer Mitgliedsstaaten abgemildert werden. Folgendes Beispiel soll diese Problematik verdeutlichen:

Eine deutsche Sparkasse finanziert den Kauf einer Yacht und lässt sich vom Eigentümer das Sicherungseigentum an dieser Yacht einräumen. Der Sicherungseigentümer verbringt die Yacht auf die Balearen, wo sie registriert ist. Das spanische Recht kennt, wie andere europäische Rechtsordnungen, das Institut der Sicherungsübereignung nicht. Nachdem der Kreditnehmer die Raten für das Darlehen nicht bedient hat, lässt die Sparkasse in Ausübung ihres Sicherungseigentums die Yacht in einem spanischen Hafen sicherstellen. Dort wird der

Beauftragte der Sparkasse wegen versuchten Diebstahls verhaftet, da aus Sicht des spanischen Rechts – welches die deutsche Sicherungsübereignung nicht kennt – ein unberechtigter Gewahrsamsbruch vorliegt. Überdies sieht sich der Betroffene Schadensersatzansprüchen wegen Eigentumsstörung ausgesetzt.

Es wäre wünschenswert, wenn in einem vereinten Europa die Folgen aus derartigen Unterschieden abgemildert werden könnten.

Wichtig ist es auch, dass die wirksamen und einfachen Sicherungsmittel von Registrierungspflichten befreit werden, da Registrierungen erfahrungsgemäß nur äußerst selten auf dem laufenden Stand sind. Sie sind daher wenig geeignet, Drittbetroffene zu schützen.

Schließlich möchte die Bundesrechtsanwaltskammer noch auf folgendes Problem hinweisen: Die Sicherungsformen des Eigentumsvorbehalts und der Sicherungsübereignung, die im Rahmen von Handelsgeschäften eine wichtige Rolle spielen, vollziehen sich bekanntlich ohne die Publizitätswirkung des Besitzübergangs. Es wäre sinnvoll, wenn auch diese Formen durch bloße Einigung vereinbart werden könnten. Der notwendige Schutz Dritter erscheint unproblematisch in Fällen, in denen eine Ware grenzüberschreitend geliefert wird und beim Käufer verbleibt. Aber selbst in den Fällen der Weiterveräußerung erscheint es für die Abnehmer der nachfolgenden Handelsstufe hinnehmbar, wenn diese eine unter Eigentumsvorbehalt oder unter Sicherungsübereignung stehende Ware eines Dritten erhalten, sofern nur gewährleistet ist, dass bei vollständiger Kaufpreiszahlung des Kunden auf der nachfolgenden Handelsstufe das Eigentum wirksam auf ihn übertragen wird. Zwischen Käufer und Verkäufer könnte dann intern eine Vorausabtretung der Kaufpreisforderung erfolgen, was die Interessen Dritter gleichfalls nicht berührt.

b. Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Frage, ob Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, insbesondere wie diese vereinbart werden müssen und welche Gebiete sie regeln dürfen, bietet in der Praxis sehr häufig Probleme. Unklarheiten der Rechtswahl – etwa bei widerstreitenden AGB – treten zahlreich auf. Folgender Fall aus der Praxis verdeutlicht diesen Problemkreis:

Eine englische Firma bestellt unter Verweis auf ihre AGB, die eine Gerichtsstandsklausel, eine Rechtswahlklausel und eine Abwehrklausel enthalten, Ware bei einer deutschen Firma. Die deutsche Firma bestätigt den Auftrag unter Hinweis auf ihre AGB, die ihrerseits eine Gerichtsstandsklausel, eine Rechtswahlklausel und eine Abwehrklausel enthalten. Aufgrund

zahlreicher früherer Bestellungen, die stets problemlos abgewickelt worden sind, hat die deutsche Firma große Mengen an Ware produziert und bei sich lagern, die nun nicht abgerufen werden. Nach der in England gängigen sogenannten last shot doctrine (der in Deutschland längst überwundenen Theorie des letzten Worts) wäre überhaupt kein Vertrag zustande gekommen. Entsprechend riskant ist die Klageerhebung in England.

c. Rügepflichten/Nachfristen

Für den Rechtsanwender ist regelmäßig unklar, welche Rügepflichten und welche Pflichten zur Nachfristsetzung im grenzüberschreitenden Verkehr in Betracht kommen. Eine weitest gehende Vereinheitlichung sollte daher unbedingt angestrebt werden.

d. Verjährungsvorschriften

Eine EU-weite Regelung der Verjährungsvorschriften wäre wünschenswert, da es den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr vereinfachen würde. Das Gleiche gilt für die insbesondere die Brüssel-I-Verordnung berührende Aufrechnung.

e. Vereinheitlichung des Kollisionsrechts

Sofern man sich im Ergebnis gegen eine Vereinheitlichung materieller Sachvorschriften entscheiden sollte, ist nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer in jedem Fall eine Vereinheitlichung des Kollisionsrechts erforderlich. Dringend wünschenswert ist insbesondere die Erweiterung des Römischen Übereinkommens von 1980 und der Kollisionsnormen für den Bereich der gesetzlichen Schuldverhältnisse. In diesem Zusammenhang sollte gleichermaßen das zu Forum-Shopping einladende Problem der Anspruchskonkurrenz zwischen vertraglichen Ansprüchen und auf gesetzlicher Anspruchsgrundlage beruhenden Ansprüchen angegangen werden. Probleme bereitet im Zivil- und Handelsrechtsverkehr innerhalb der Gemeinschaft auch die unterschiedliche Interpretation des Ordre public. Eine Harmonisierung des Kollisionsrechts einschließlich der Bestimmungen des Ordre public könnte ohne Aufgabe der jeweiligen nationalen Rechtstraditionen erreicht werden.

f. Gewährleistung von Rechtsschutz

Die Bundesrechtsanwaltskammer möchte im Zusammenhang mit einer Diskussion über die Harmonisierung des europäischen Vertragsrechts auch auf den Aspekt einer notwendigen europaweiten Verbesserung tatsächlichen Rechtsschutzes aufmerksam machen. Neben der Verbesserung der Ermöglichung tatsächlichen Rechtsschutzes sind Dauer und Kosten von Gerichtsverfahren zu optimieren. Auch die tatsächlichen Möglichkeiten der Vollstreckung im

internationalen Grenzverkehr müssen nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer verbessert werden.

2. Geeignete Instrumentarien für die notwendige Harmonisierung

a. Option I

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat wenig Hoffnung, dass eine Harmonisierung des Zivilrechts allein durch die Kräfte des Marktes erreicht werden kann.

b. Option II

Fakultative Instrumente wie die UNIDROIT Principals oder das UN-Kaufrecht (CISG), die zur Disposition der Vertragsparteien stehen, sind nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht geeignet, die gewünschte Harmonisierung herbeizuführen. Insbesondere die Erfahrungen mit der CISG zeigen, dass derartige Vertragswerke in der Praxis nicht akzeptiert werden, sondern nach Möglichkeit von den Vertragsparteien sogar umgangen werden. In AGB über Lieferverträge ist die Klausel, wonach materielles deutsches Recht – und nicht das UN-Kaufrecht – Anwendung findet, geradezu standardmäßig vorzufinden.

Wie eingangs bereits festgestellt, begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die gelungene Arbeit der Kommission, die bestehenden europäischen und internationalen Regelwerke zusammen- und gegenüberzustellen. Sie ist jedoch der Auffassung, dass diese Arbeit noch fortgesetzt und ein Vergleich der nationalen Rechtsordnungen erfolgen muss. Damit ein europaweites harmonisiertes Zivilrecht geschaffen werden kann, sind zunächst umfangreiche und detaillierte Untersuchungen erforderlich, um eines Tages eine erfolgreiche Zivilrechtsvereinheitlichung zu erreichen. Ziel sollte es dabei sein, dass die neue Rechtsordnung die gleiche Qualität wie die nationalen Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten hat. Ein harmonisiertes europäisches Zivilrecht sollte dem Anspruch genügen, besser als die nationalen Rechtsordnungen zu sein und dem Bürger und dem Wirtschaftsteilnehmer zum Vorteil gereichen.

Hinsichtlich des Angebots von Standardverträgen bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer Bedenken, ob diese von den Wirtschaftsteilnehmern angenommen werden.

c. Option III

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den Vorschlag, einzelne bereits geltende Rechtsvorschriften durch inhaltliche Vereinfachung und Klarstellung zu verbessern. Bedenken bestehen jedoch, allgemein den Geltungsbereich verschiedener Richtlinien ohne weiteres auf Verträge oder Geschäfte auszudehnen, die ähnliche Merkmale aufweisen, wie die bereits von diesen Richtlinien erfaßten Verträge oder Geschäfte. Es ist vielmehr erforderlich, jeweils im Einzelfall zu prüfen, warum der Anwendungsbereich ursprünglich begrenzt wurde und ob wirklich ein Bedürfnis dafür besteht, die betreffende Richtlinie auf weitere Verträge und Geschäfte auszudehnen.

d. Option IV

Die Bundesrechtsanwaltskammer bevorzugt ein einheitliches europäisches Vertragsrecht aus einem Guss gegenüber dem zur Zeit bestehenden Flickenteppich aus verschiedenen Richtlinien, die Einzelaspekte und Einzelgebiete des Vertragsrechts regeln, ohne dass dabei wesentliche Regelungen wie die der Kündigung, des Widerrufs etc. in gleicher Weise geregelt sind. Wie zu Option II dargestellt, sind jedoch zunächst in weitem Umfang vorbereitende Untersuchungen erforderlich, um die Qualität eines solchen zukünftigen Werkes zu garantieren.

Dabei erscheint der Weg der Verordnung aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer auf dem verzweigten Gebiet des Zivilrechts wenig wünschenswert. Durch die Direktgeltung der Verordnung würde in vielen Fällen die zivilrechtliche Systematik der Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten zerstört.

Soll ein europäisches Vertragsrecht kodifiziert werden, bevorzugt die Bundesrechtsanwaltskammer den Weg der Richtlinie. Dieser Weg hat sich beispielsweise bei den Regelungen zu den Verbraucherverträgen und der Produkthaftung bewährt. Folgende Vorteile sind hervorzuheben: Die Richtlinie ist für die Mitgliedsstaaten verbindlich. Außerdem würden den Mitgliedsstaaten durch die erforderliche Umsetzung in nationales Recht ermöglicht, die Richtlinie in die eigenen nationalen Gesetzgebungen zu integrieren (vgl. die aktuelle Schuldrechtsreform in Deutschland).